

Änderungsantrag Fraktionen der CDU und SPD

Umwelt und Agrarausschuss

50. Sitzung am 5. November 2008

TOP 3: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG)

Es wird beantragt, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren von empfindlichen landwirtschaftlichen Anbaugeländen, durch den die Nachbarschaft und die Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann, untersagt ist, soweit die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann,“.

Begründung:

Rein redaktionelle Änderung.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 3 und 5 treten am 31. Dezember 2011 außer Kraft, frühestens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

Begründung:

Um die Praktikabilität von § 3 abschätzen zu können, ist die Geltungsdauer dieser Vorschrift zunächst bis zum 31.12.2011, mindestens aber auf drei Jahre ab Inkrafttreten

des Gesetzes, befristet. Der Zeitraum von rund drei Jahren gibt genügend Erfahrung, inwieweit die Kommunen von der Ermächtigung Gebrauch machen.

Die Änderung entspricht dem Kabinettsbeschluss vom 3. Juni 2008; durch ein Versehen lag der Übersendung des Gesetzentwurfes an den Landtag jedoch nicht die korrigierte Fassung zu Grunde.